

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH)

§ 1 Präambel

Wissenschaftliche Integrität und Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen bilden die Grundlagen für eine vertrauenswürdige Wissenschaft. Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschließen Vorstand und Mitarbeiterversammlung nach gemeinsamer Beratung die folgenden, für die wissenschaftliche Arbeit an der FZH verbindlichen Leitlinien. Diese folgen den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex“ der Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die am 1. August 2019 in Kraft getreten sind.

§ 2 Allgemeine Prinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

2.1 Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der FZH verpflichtet sich, die Prinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für sich als verbindlich anzuerkennen. Dies beinhaltet, dass sie/er

- a) in allen Phasen des Forschungsprozesses *lege artis* arbeitet,
- b) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter wahrt bzw. fremdes geistiges Eigentum achtet,
- c) einen kritischen Diskurs und regelmäßigen Austausch in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zulässt und fördert,
- d) und damit die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens im eigenen Handeln und Verhalten verwirklicht.

2.2 Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist zur Vermittlung und Einhaltung dieser Prinzipien (ggf. auch der Überprüfung und Aktualisierung) verpflichtet. Die verantwortungsvolle Umsetzung der allgemeinen Prinzipien in der wissenschaftlichen Praxis stärkt die Rolle der Wissenschaft und sichert die verfassungsrechtlich garantierte Forschungsfreiheit. Die Befolgung der Leitlinien ist somit zentraler Bestandteil des eigenen Berufsethos.

§ 3 Organisationsstruktur und Leitungsverantwortlichkeiten

Der Vorstand der FZH trägt die Verantwortung für die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen, die für ein gutes wissenschaftliches Arbeiten notwendig sind. Er ist zuständig für die Vermittlung und Einhaltung der Leitlinien. Dabei zielt der Vorstand darauf ab:

- a) einen regelmäßigen Austausch und kontinuierliche Lern- und Weiterbildungsprozesse für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten,
- b) eine angemessene Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses umzusetzen,
- c) die Chancengleichheit der Geschlechter und Diversität an der FZH zu fördern,
- d) die Personalauswahl und -entwicklung anhand klarer und schriftlich festgelegter interner Verfahren und Grundsätze durchzuführen,

- e) Machtmissbrauch und Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen durch eine verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben vorzubeugen und Möglichkeiten zur Konfliktlösung bereitzustellen,
- f) die Karrieregestaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und zu unterstützen.

§ 4 Bewertung und Begutachtung

4.1 Der Originalität und Qualität der Forschungsleistungen kommen als Leistungs- und Bewertungskriterien besondere Bedeutung zu. In die Beurteilung können aber auch weitere Leistungsdimensionen einfließen, wie etwa die Einwerbung von Drittmitteln, das Engagement in der Lehre oder die Organisation von Konferenzen, Vortragsveranstaltungen u. Ä.

4.2 Zur Qualität von Begutachtungsverfahren gehört die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter. Diese sind dazu verpflichtet:

- a) eine strikte Vertraulichkeit zu wahren, dies bedeutet auch Inhalte aus dem Begutachtungsprozess nicht weiterzugeben oder selbst zu nutzen,
- b) offen Befangenheiten zu benennen.

§ 5 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis im Forschungsprozess

5.1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FZH bekennen sich dazu, die allgemeinen Prinzipien und Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im gesamten Forschungsprozess sowie in der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung zu befolgen und diese zu vermitteln. Dies bedeutet, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter

- a) bereits bei der Planung von Forschungsvorhaben den aktuellen Forschungsstand sorgfältig ermittelt, berücksichtigt und anerkennt,
- b) auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstands relevante und geeignete Forschungsfragen entwirft,
- c) wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anwendet und entsprechend erläutert,
- d) den Forschungsprozess und die Resultate angemessen dokumentiert,
- e) die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten kenntlich macht bzw. auf Originalquellen verweist,
- f) die intersubjektive Überprüfbarkeit der Forschungsergebnisse und -daten gewährleistet und alle grundlegenden Forschungsdaten und Materialien – basierend auf den FAIR Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-usable) – zugänglich macht,
- g) die Validität der eigenen Ergebnisse kritisch bewertet und konsequent anzweifelt,
- h) etwaige Fehler in bereits veröffentlichten Forschungen korrigiert bzw. kenntlich macht.

5.2 Wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beteiligt sind, stehen diese in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Auf diese Weise sind die erforderliche Rollenklarheit und die jeweiligen Verantwortlichkeiten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

§ 6 Veröffentlichungen und Autorenschaft

6.1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen grundsätzlich alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Die Ergebnisse werden, wenn es nicht besondere Gründe gibt, die dem entgegenstehen, in Form von Publikationen oder auf anderen Kommunikationswegen öffentlich zugänglich gemacht. Dabei verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Befolgung folgender Regeln:

a) Wissenschaftliche Originalveröffentlichungen, die als Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, sollen die Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben.

b) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen. Im Falle einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung müssen sie wesentliche Befunde, die ihre/seine Ergebnisse und Hypothesen stützen, wie solche, die ihnen widersprechen, gleichermaßen mitteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt nachgewiesen bzw. zitiert werden.

c) Wenn sich Autorinnen und Autoren für eine Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse entscheiden, wählen sie das Publikationsorgan sorgfältig aus, dessen Seriosität, Qualität und Sichtbarkeit im Diskursfeld der Geschichtswissenschaften zu prüfen sind. Ein Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Dabei kommen neben herkömmlichen, d. h. gedruckten Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften, auch internetbasierte Veröffentlichungen infrage.

d) Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse und Texte ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist grundsätzlich nicht statthaft. Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen.

6.2 Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen bezeichnet werden, die einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet haben.

a) Ein solcher Beitrag liegt insbesondere vor, wenn sie in wissenschaftserheblicher Weise an der Formulierung des Manuskripts mitgewirkt und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen.

b) Eine Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren muss rechtzeitig stattfinden.

c) Wenn ein Beitrag nicht ausreicht, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement anerkannt werden. Eine sogenannte ‚Ehrenautorenschaft‘ ist unzulässig. Auch aus einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion kann nicht unmittelbar eine Mitautorenschaft abgeleitet werden.

§ 7 Datensicherung / Aufbewahrungsfrist

7.1 Um die intersubjektive Überprüfbarkeit von Forschungsergebnissen zu gewährleisten, sind die benutzten Primärdaten bzw. Quellendokumente, sofern sie nicht anderweitig archiviert worden sind, nach der Publikation auf haltbaren und gesicherten Trägern – in vor Manipulation geschützter Form – in der FZH für zehn Jahre aufzubewahren. In dieser Zeit ist die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte zu gewährleisten. Sofern nachvollziehbare Gründe bestehen, bestimmte Daten nicht zu archivieren, legen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese dar. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Publikation der Ergebnisse.

7.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Einrichtung verlassen, wird die Möglichkeit eingeräumt, Kopien ihrer Forschungsdaten mitzunehmen. Dazu wird empfohlen, Vereinbarungen zu treffen, die sowohl die bisherige als auch die zukünftige Datennutzung berücksichtigen.

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Folgend der Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der letzten Fassung vom 2. Juli 2019 liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben gemacht,
2. fremde wissenschaftliche Leistungen sich unberechtigt zu eigen gemacht werden oder
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Punkt 1 gelten Falschangaben, insbesondere:

- a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch das Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
- d) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Punkt 2 gilt das unberechtigte sich Zu-eigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen, insbesondere durch:

- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autoren- oder Mitautorenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) die Verfälschung des Inhalts,
- f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Punkt 3 gilt die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Punkt 2 enthält,
- b) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
- c) aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer,
- d) bei bewusst unrichtigen oder mutwillig erhobenen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Dritten.

§ 9 Wahl und Aufgaben der Ombudsperson

9.1 Die wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FZH wählen aus den Reihen der promovierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler für die Dauer von zwei Jahren eine Ombudsperson sowie eine Vertretung als Anlaufstelle in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Doktorandinnen und Doktoranden sind wahlberechtigt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Ombudsperson darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl.

9.2 Die Ombudsperson berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FZH vertraulich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und bei Fragen zu möglichem wissenschaftlichen Fehlverhalten.

9.3 Die Ombudsperson prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Für den Fall etwaiger Befangenheiten bzw. Verhinderungen übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Durchführung der Prüfung. Alternativ können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch an das überregional tätige Gremium ‚Ombudsman für die Wissenschaft‘ wenden.

§ 10 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wenn die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten erhält, wird diesen als Verdachtsfall nachgegangen. Dabei ist in geeigneter Weise der Schutz der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers wie der/des Beschuldigten Rechnung zu tragen. Die Beachtung der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung sind bestimmend.

a) Die Ombudsperson muss den Hinweisen nachgehen und die Überprüfung des Verdachtes einleiten, sofern die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber über objektive Anhaltspunkte verfügt.

b) Die Ombudsperson behandelt den Namen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers vertraulich. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Eine Offenlegung des Namens einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen. Bevor der Name offengelegt wird, erhält die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber Kenntnis. Sie bzw. er kann vor der Offenlegung des Namens ihren/seinen Verdacht zurückziehen.

c) Die Ombudsperson prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn die die Ombudsperson zu dem Ergebnis kommt, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, beruft sie eine Kommission ein. Ihr gehören neben der Ombudsperson bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats an. Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Vorstand zu berichten. Die Kommission gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsache und Beweismittel innerhalb einer festzulegenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder

nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Kommission nach nichtöffentlicher und mündlicher Verhandlung darüber, ob das Verfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder sich ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffene Person ihr Fehlverhalten eingeräumt hat oder ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Verfahren fortgeführt wird. Die Gründe sowie Schritte zum weiteren Vorgehen sind hierfür in einem Abschlussbericht schriftlich festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen.

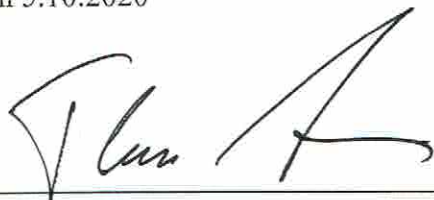
d) Der Vorstand der FZH prüft die Vorschläge der Kommission für das weitere Vorgehen. Wenn die von der Ombudsperson einberufene Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt hat, richtet sich die angemessene Ahndung nach den Umständen des Einzelfalles. Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer oder arbeitsrechtlicher Konsequenzen ist der Vorstand der FZH zuständig.

e) Wenn der Vorstand der FZH auf Grundlage des Berichtes der Kommission feststellt, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet sie den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Leitlinien treten mit der Beschlussfassung auf der Mitarbeiterversammlung am 29.09.2020 und nach der Kenntnisnahme des Kuratoriums am 1.10.2020 in Kraft.

Hamburg, den 5.10.2020



(Prof. Dr. Thomas Großbölting, Direktor der FZH/ Vorstand)



(Prof. Dr. Kirsten Heinsohn, stellvertretende Direktorin der FZH / Vorstand)